

Bundessozialgericht
Az.: 5/12 RJ 272/68

Verkündet am
26. Mai 1971

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1971 durch

Bundesrichter	S c h r ö d e r	
	- Vorsitzender -	,
Bundesrichter	M a y	,
Bundesrichter	R a u s c h e r	,
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e	und
Bundessozialrichter	H a h n e r	

für Recht erkannt:

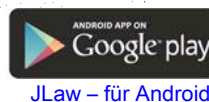
Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des
Sozialgerichts für das Saarland vom 30. November 1966
und das Urteil des Landessozialgerichts für das Saar-
land vom 26. März 1968 aufgehoben und die Klage abge-
wiesen.

Außergerichtliche Kosten haben sich die Beteiligten
nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob das dem Kläger vor einer Heilbehandlung in der Zeit vom 1. Juli 1961 bis zum 30. Mai 1962 und danach während der Heilbehandlung vom 31. Mai 1962 bis zum 28. Juni 1962 gezahlte Übergangsgeld nach den von ihm als Handwerksmeister bei der Festsetzung des Übergangsgeldes bereits entrichtet gewesenen Beiträgen oder nach den Beiträgen festzusetzen ist, die er nach seinem Einkommen hätte entrichten müssen und die er später - am 27. März 1963 - teilweise auch entrichtet hat bzw. die im Juli 1963 mit einer Vorschußgewährung auf eine demnächst zu gewährende Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verrechnet worden sind.

Der am 30. März 1914 geborene Kläger betrieb als Bäckermeister einen Bäckereibetrieb, der wegen Krankheit eingestellt wurde. Mit Wirkung vom 27. Juli 1961 wurde er als Inhaber eines Bäckereibetriebes in der Handwerksrolle gelöscht. Am 20. Oktober 1961 stellte er bei der Beklagten einen Rentenanspruch und am 30. März 1962 einen Antrag auf Heilbehandlung.

Am 21. April 1962 ging bei der Beklagten ein Schreiben des Klägers vom 17. April 1962 mit folgendem Wortlaut ein:

"Da ich seit Juli 1961 erkrankt bin, komme ich heute erst dazu, Ihnen den Einkommensteuerbescheid, welcher bei mir am 15. Juni 1961 einging, zu übersenden.

Ich bitte Sie, meine Beiträge für diese Zeit neu

- 3 -



- 3 -

festzusetzen und mir mitzuteilen, welche Nachzahlung ich für Beiträge zu entrichten habe. Den beigefügten Einkommensteuerbescheid bitte ich nach Einsichtnahme an mich zurückzusenden."

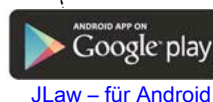
Die von dem Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 31. Juli 1961 entrichteten Pflichtbeiträge hatten nicht dem tatsächlichen Einkommen entsprochen. Die zu wenig entrichteten Pflichtbeiträge in Höhe von 2177 DM wurden von dem Kläger mit Bescheid der Beklagten vom 23. Mai 1962 nachgefordert. Am 6. Juni 1962 wurde dem Kläger die Nachzahlung bis zum 15. November 1962 gestundet. Mit Bescheid vom 11. Januar 1963 wurde aufgrund einer Neuberechnung die Nachentrichtungsforderung um 980 DM herabgesetzt. Während eines Verfahrens auf Zwangsbeitreibung der rückständigen Pflichtbeiträge erklärte sich der Kläger am 15. Februar 1963 bereit, ab März 1963 auf seinen Beitragsrückstand monatlich 100 DM abzuführen. Am 27. März 1963 gingen einmalig 100 DM bei der Beklagten ein, der rückständige Beitrag wurde im Juli 1963 mit einer Vorschußgewährung auf die demnächst zu gewährende Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verrechnet.

Auf den am 30. März 1962 gestellten Antrag wurde dem Kläger vom 31. März 1962 bis zum 28. Juni 1962 Heilbehandlung im Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim gewährt. Mit Verfügung vom 9. Mai 1962 setzte die Beklagte zunächst das Übergangsgeld für die Zeit der Heilbehandlung fest und legte der Berechnung die vom Kläger damals zuletzt entrichteten Beiträge zugrunde. Diese Verfügung wurde am 11. Mai 1962 an den Kläger abgesandt. Am 2. August 1962 wurde dem Kläger auf seine Gegenvorstellungen hierüber ein Bescheid erteilt; mit einem weiteren Bescheid

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

vom 2. August 1962 wurde das vorgezogene Übergangsgeld für die Zeit vom 1. Juli 1961 bis zum 30. Mai 1962 nach den gleichen Grundsätzen festgesetzt. Gegen die Bescheide legte der Kläger Widerspruch ein, weil das Übergangsgeld nicht seinem zuletzt erzielten Verdienst entspreche.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 16. Juli 1964 zurückgewiesen, weil bei Gesundheitsmaßnahmen die nachträgliche Aufstockung von Beiträgen für die Berechnung des Übergangsgeldes nicht zu berücksichtigen sei.

Auf die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) für das Saarland die Beklagte mit Urteil vom 30. November 1966 verurteilt, dem Kläger das Übergangsgeld nach den aufgestockten Beiträgen zu berechnen. Die dagegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland mit Urteil vom 26. März 1968 zurückgewiesen. Das LSG ist der Ansicht, daß bei der Festsetzung des Übergangsgeldes nicht von den Beiträgen auszugehen ist, die der Kläger vor Beginn der Heilmaßnahmen tatsächlich gezahlt hat, sondern von den Beiträgen, die er bei richtiger Berechnung hätte zahlen müssen. Nach den Richtlinien des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zur Durchführung von Gesundheitsmaßnahmen sei ein Kalendermonat ein mit Beiträgen belegter Monat, wenn für diesen Zeitraum - und sei es nur für einen Tag - Beiträge wirksam entrichtet seien oder nach § 1397 Abs. 6 Reichsversicherungsordnung (RVO) als entrichtet gelten. Wenn aber nach den Richtlinien selbst Beiträge als entrichtet angesehen würden, die an die Beklagte nicht abgeführt worden seien, so wäre es unbillig, anders zu verfahren, wenn die tatsächlich zu zahlenden Beiträge bereits vor

- 5 -



- 5 -

der Maßnahme errechenbar seien und sich der Versicherte auch bereit erklärt habe, diese Beiträge zu entrichten. Dies um so mehr, als nach § 1420 RVO der Entrichtung der Beiträge die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Versicherten zur Entrichtung gleichstehe, wenn die Beiträge binnen angemessener Frist entrichtet würden. Da die Beklagte die erhöhten Beiträge durch Verfügung vom 12. Juli 1963 durch entsprechende Einbehaltung der Rentennachzahlung erhalten habe, sei hier eine wirksame Beitragsentrichtung i.S. des § 1241 RVO gegeben. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Zur Begründung der von ihr eingelegten Revision vertritt die Beklagte die Ansicht, daß im Zeitpunkt der Berechnung des Übergangsgeldes diejenigen Beiträge zu berücksichtigen seien, die der Versicherte im Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich entrichtet habe, und nicht diejenigen, von denen er behaupte, daß er sie eigentlich habe entrichten müssen. Die spätere Nachzahlung von Differenzbeträgen bis zur richtigen Höhe der Pflichtbeiträge könne keinen Einfluß auf das Übergangsgeld haben, wenn das Heilverfahren bereits durchgeführt und abgeschlossen sei. Mit dem endgültigen Abschluß des Heilverfahrens erlösche der Anspruch aus § 1241 Abs. 1 Satz 1 RVO dem Grunde und auch der Höhe nach. Nur "für die Zeit" der Durchführung bestehe ein Anspruch auf Zahlung von Übergangsgeld. Sei für diese Zeit aus der vor dieser Zeit tatsächlich bestehenden Berechnungsgrundlage ein Übergangsgeld gezahlt, dann sei der Anspruch auf soziale Sicherung befriedigt und könne nicht nochmals aufleben, wenn sich zu irgendeinem späteren Zeitpunkt die Berechnungsgrundlage rückwirkend ändere.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 26. März 1968 aufzuheben und die Klage abzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

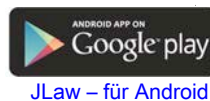
Die Revision der Beklagten ist begründet.

Nach § 1241 Abs. 2 Satz 1 RVO wird die Höhe des Übergangsgeldes durch übereinstimmende Beschlüsse der Organe des Trägers der Rentenversicherung festgesetzt. Nach Satz 2 dieser Vorschrift muß es mindestens 50 v.H. und höchstens 80 v.H. des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens betragen, das im Durchschnitt der letzten 12 mit Beiträgen belegten Monate oder, wenn dies für den Betreuten günstiger ist, im Durchschnitt der letzten 36 mit Beiträgen belegten Monate der Beitragsentrichtung zugrunde lag. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, daß die Höhe des Übergangsgeldes bei Pflichtversicherten in einem bestimmten Verhältnis zu dem vom Betreuten zuletzt erreichten Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen steht, das der Beitragsentrichtung zugrunde lag. Die Bezugnahme auf die Beitragsentrichtung soll vor allem sicherstellen, daß ein Arbeitseinkommen, welches über der Beitragsbemessungsgrenze lag, bei der Festsetzung des Übergangsgeldes nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird, weil das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nur bis zu dieser Höhe der Beitragszahlung zugrunde gelegen hat.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Wenn nach dem Wortlaut des § 1241 Abs. 2 Satz 2 RVO bei der Festsetzung des Übergangsgeldes grundsätzlich nur ein Arbeitseinkommen zu berücksichtigen ist, "das der Beitragsentrichtung zugrunde lag", so bedeutet dies aber auch, daß nicht immer alle vor Beginn der Maßnahmen fällig gewordenen Arbeitseinkommen berücksichtigt werden können, sondern daß diese nur insoweit zu berücksichtigen sind, als dafür Beiträge vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahmen entrichtet wurden. Dies ergibt sich auch aus der Systematik und dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift, die es grundsätzlich auf die vor dem Beginn der Maßnahmen bestehenden Verhältnisse abstellt. Werden Beiträge für vor diesem Zeitpunkt fällig gewordene Lohnansprüche aber erst nach diesem Zeitpunkt fällig, so muß es allerdings als ausreichend angesehen werden, wenn sie bis zu diesem Fälligkeitstermin entrichtet worden sind.

Ebenfalls muß als ausreichend angesehen werden, wenn sich der Betreute bis zum Beginn der Rehabilitationsmaßnahme - bzw. im Falle, daß die Beiträge erst nach Beginn der Maßnahme fällig werden, bis zum Fälligkeitstermin - bereit erklärt hat, die zu erbringenden Pflichtbeiträge zu entrichten, wenn diese dann binnen einer angemessenen Frist wirksam entrichtet werden. Im vorliegenden Falle hat sich zwar der Kläger noch vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme zur Beitragsentrichtung bereit erklärt, er hat jedoch die in Betracht kommenden Pflichtbeiträge nicht binnen einer angemessenen Frist nach seiner Bereiterklärung entrichtet.

- 8 -



- 8 -

Die Beklagte war daher nicht verpflichtet, das bereits ausgezahlte Übergangsgeld nach der Aufstockung der Beiträge neu festzusetzen, so daß auf die Revision der Beklagten die Urteile des SG und des LSG aufzuheben und die Klage abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

